



Teilzonenplan Wehrstrasse

1. Ausgangslage

Der Kanton St.Gallen strebt auf seinem Hoheitsgebiet die Errichtung von sechs neuen Durchgangsplätzen für Fahrende an. Die Regierung hat im Mai 2006 ein entsprechendes Konzept des Baudepartementes verabschiedet. Eine Leistungsvereinbarung sieht vor, dass der Kanton die Plätze auf eigene Kosten errichtet und die Standortgemeinden diese mit kostendeckenden Mieten betreiben.

Einer dieser Standplätze ist auf dem Grundstück Nr. 4665 an der Wehrstrasse in Gossau geplant. Der Kanton beabsichtigt, dieses Grundstück von der Stadt zu erwerben und darauf einen Durchgangplatz zu errichten. Das Grundstück ist 1926 m² gross. Das Grundstück liegt am Rand der Industriezone und ist nach Westen und Süden von Nichtbaugebiet umgeben. Nach Norden und Osten grenzt es an das Betriebsgelände einer Transportfirma.

2. Teilzonenplan

Gemäss Zonenplan der Stadt Gossau befindet sich das Grundstück in der Industriezone. Der Teilzonenplan sieht eine Umzonung in die Intensiverholungszone vor. Mit der Umzonung in die Intensiverholungszone wird einerseits dem Bedarf an Durchgangsplätzen und andererseits den Vorgaben des kantonalen Richtplanes entsprochen. Es soll nur die Nutzung als Durchgangplatz für Fahrende zulässig sein.

Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Baugesetzes können u.a. Zonenpläne geändert oder aufgehoben werden, wenn es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist. Die Umsetzung des Konzeptes für die Durchgangsplätze ist im kantonalen Richtplan vorgegeben. Somit ist das öffentliche Interesse für die Teilzonenplanänderung gegeben.

3. Überbauung und Nutzung

Gleichzeitig mit dem Teilzonenplan hat der Stadtrat im Jahr 2012 das Baugesuch öffentlich aufgelegt. Dieses sieht auf Grundstück Nr. 4665 die Errichtung eines umzäunten Kiesplatzes sowie die Erstellung von drei Gebäudekuben mit sanitären Einrichtungen vor. Es sind Stromanschlüsse für die Nutzung durch zehn Wohnwagen bzw. Wohnmobile vorgesehen.

Der Kanton beabsichtigt, das Grundstück von der Stadt zu erwerben und darauf auf seine Kosten den Durchgangplatz einzurichten. Nach Fertigstellung übernimmt die Stadt den Platz unentgeltlich zur ausschliesslichen Nutzung als Durchgangplatz. Die Stadt verpflichtet sich, den Platz zu betreiben und zu unterhalten. Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten zieht die Stadt von den Nutzern eine Miete ein.

Das kantonale Baudepartement hat mit der Stadt Gossau am 12. Juni 2009 eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Weiter hat der Stadtrat am 18. Mai 2009 in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Baudepartement eine Platzordnung erlassen. Diese liegen diesem Bericht bei.

4. Verfahren

Der Stadtrat hat den Teilzonenplan am 9. Mai 2012 erlassen. Die öffentliche Auflage des Teilzonenplanes und des Baugesuches dauerte vom 5. Juni bis 4. Juli 2012. Während dieser Frist wurden drei Einsprachen erhoben. Der Stadtrat hat am 3. Juni 2015 zwei Einsprachen abgewiesen und ist auf die dritte nicht eingetreten.

Ein Teilzonenplan unterliegt nach Art. 10 lit. c) Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Somit ist das Stadtparlament für den Erlass zuständig (Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Der Stadtrat unterbreitet den Teilzonenplan zum Erlass. Nach der Behandlung im Stadtparlament wird dieser dem fakultativen Referendum unterstellt.

Antrag

Der Teilzonenplan Wehrstrasse wird gemäss Planbeilage erlassen.

Stadtrat

Planbeilage

Teilzonenplan Wehrstrasse vom 9. Mai 2012

Betriebsvereinbarung vom 12. Juni 2009

Platzordnung vom 18. Mai 2009